



## STATUTEN

**Anmerkung:** Alle Personenbezeichnungen sind in der männlichen Form genannt, sie gelten ebenfalls für weibliche Personen.

### I. Name, Sitz und Zweck:

Art. 1 Unter dem Namen „Schweizerischer Dreifarben-Kleinschekken-Klub“ besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein.

Jeweiliger Sitz ist der Wohnsitz des Präsidenten.

Der Schweizerische Dreifarben-Kleinschekken-Klub ist Mitglied von Rassekaninchen Schweiz.

Art. 2 Der Klub bezweckt die Förderung und Verbreitung der Rasse „Dreifarben- Kleinschekke“ (Drf.-Kl.Sch) nach den festgelegten Zuchtkriterien wie sie im Standard der in der Schweiz anerkannten Rassekaninchen festgehalten sind.

Art. 3 Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

- a) Einberufung von Versammlungen zum Erfahrungs- und Meinungsaustausch, ebenso zur Pflege der Kameradschaft unter Gleichgesinnten.
- b) Vorträge über Rassenkunde, über die Zuchtproblematik, sowie fachmännische Tierbesprechungen.
- c) Beschickung von Ausstellungen, Züchterbesuche, Exkursionen und weitere Aktivitäten.

### II. Mitgliedschaft:

Art. 4 Die Mitgliedschaft des Klubs besteht aus:

- a) Aktivmitglieder (Züchter und Jungzüchter)
- b) Ehrenmitglieder
- c) Passivmitglieder und Gönner

Art. 5 Jede Person mit gutem Leumund, welche die vorliegenden Statuten anerkennt, kann Mitglied des Klubs werden. Aufnahmegesuche werden vom Vorstand geprüft. Über die Aufnahme entscheidet endgültig die Generalversammlung.

Art. 6 Mitglieder, die sich mit langjähriger ehrenamtlicher Vorstandstätigkeit um die Förderung des Klubs besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitglieder ernannt werden.

### **III. Rechte und Pflichten der Mitglieder:**

Art. 7 Jedes Vereinsmitglied erhält die Statuten sowie allfällige in Kraft stehende Reglemente zugestellt.

Art. 8 Mitgliederbeiträge:

- a) Aktiv- und Passivmitglieder, sowie Jungzüchter zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jeweils an der Generalversammlung festgesetzt wird.
- b) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und genießen alle Rechte der Aktivmitglieder.
- c) Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

Art. 9 Für die Verbindlichkeit des Klubs haftet ausschließlich das Klubvermögen.

Art. 10 Alle Aktiv- und Ehrenmitglieder, sowie Jungzüchter sind im Besitze des Stimm- und Wahlrechtes. Sie können an den Versammlungen Anträge stellen. Schriftliche Anträge sind mindestens drei Wochen vor der Generalversammlung an den Präsidenten zu richten.

Art. 11 Passivmitglieder haben kein aktives Stimmrecht.

Art. 12 Austritte sind schriftlich an den Präsidenten zu richten. Deren Genehmigung ist nach der Regelung von allfälligen rückständigen Verpflichtungen durch die Generalversammlung zu bestätigen.

Art. 13 Mitglieder, welche den Interessen des Klubs zuwiderhandeln oder sich unehrenhafte Handlungen zuschulden kommen lassen, oder mit ihren Beitragszahlungen mehr als ein Jahr im Rückstand sind, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Art. 14 Jedes Mitglied ist vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlußfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Klub andererseits.

### **IV. Organisation**

Art. 15 Die Organe des Klubs sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Rechnungsrevisoren

Art. 16 Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen

- a) die ordentliche Generalversammlung hat bis zum 30. Mai zu erfolgen
- b) eine außerordentliche Generalversammlung kann einberufen werden, wenn es der Vorstand für erforderlich hält oder wenn sie von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich verlangt wird.
- c) mit der Einladung zur Generalversammlung ist jedem Mitglied die vollständige Traktandenliste mindestens 10 Tage im Voraus zuzustellen.

Art. 17 Die Generalversammlung ist Beschlussfähig, wenn das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten vorliegt.

Art. 18 Der Generalversammlung sind folgende Traktanden zur Behandlung vorzulegen:

- a) Protokoll
- b) Jahresrechnung
- c) Revisorenbericht
- d) Mutationen im Mitgliederbestand
- e) Jahresbericht (Präsident und Obmann)
- f) Wahlen (Vorstand und Rechnungsrevisoren)
- g) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- h) Ehrungen
- i) Verschiedenes

Art. 19 Alljährlich findet im Herbst zusätzlich eine Mitgliederversammlung statt. Diese soll über künftige Ausstellungen und Veranstaltungen orientieren. Neben der Behandlung von laufenden Geschäften ist vor allem züchterischen Fragen Aufmerksamkeit zu schenken.

Art. 20 Zur Leitung des Klubs wählt die Generalversammlung einen Vorstand. Dieser besteht aus fünf Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für zwei Jahre gewählt. Sie sind wiederwählbar.

**Der Vorstand besteht aus:**

- a) Präsident
- b) Obmann (Vizepräsident)
- c) Aktuar
- d) Kassier
- e) Beisitzer

**Der Vorstand konstituiert sich selbst**

**Wahl der Vorstandsmitglieder:**

- a) Präsident und Kassier sind einzeln zu wählen.
- b) die übrigen Vorstandsmitglieder können einzeln oder kollektiv gewählt werden.
- c) Um eine Kontinuität in der Klubleitung wahren zu können, ist darauf zu achten, dass bei Wahlen jeweils nicht mehr als zwei neue Vorstandsmitglieder gewählt werden müssen.

Art. 21 Die Rechnungsrevisoren werden ebenfalls im gleichen Jahr jeweils für zwei Jahre gewählt. Ein Revisor sowie eine Ersatzperson. Die Rechnungsrevisoren sind wiederwählbar.

Art. 22 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes:

Der Vorstand regelt die laufenden Geschäfte während des Jahres. Er lädt zur Generalversammlung sowie zur Herbstversammlung ein. An der GV hat er Rechenschaft abzulegen über die während des Jahres erfolgten Aktivitäten.

Dem Vorstand wird zur Ausführung seiner Arbeiten ein einmaliger Kompetenzbetrag von Fr. 500.- zugesprochen.

- a) **Präsident** vertritt den Klub nach Innen wie nach Außen. Er führt mit dem Aktuar oder Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift. Er leitet die Versammlungen, sorgt für die Einhaltung der Statuten und setzt sich für die Weiterentwicklung des Klubs ein.
- b) **Obmann / Vizepräsident** vertritt den Präsident bei dessen Abwesenheit. Er koordiniert die Tierversmittlung und steht den Züchtern für züchterische Belange zur Verfügung.
- c) **Aktuar** führt an den Versammlungen und Vorstandssitzungen das Protokoll. Er erledigt die Mitgliederkontrolle sowie anfallende Korrespondenzen.

- d) **Kassier** verwaltet das Klubvermögen. Er führt die Jahresrechnung. Die Buchführung hat mittels Belegen zu erfolgen. Dem Präsident sowie den Rechnungsrevisoren ist jederzeit Einsicht in die Kassaführung / Vermögensverwaltung zu gewähren.
- e) **Beisitzer** unterstützt die übrigen Vorstandsmitglieder. Er kann vom Präsident für besondere Aufgaben in der Klubleitung beauftragt werden.

#### V. Schlussbestimmungen:

Art. 23 Die Auflösung des Klubs kann nur mit der Zustimmung aller Mitglieder erfolgen.

Art. 24 Die Auflösung des Klubs erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Klub zahlungsunfähig ist, sowie wenn der Vorstand nicht mehr Statutengemäss bestellt werden kann.

Art. 25 Im Falle einer Klubauflösung ist das Klubvermögen bei Rassekaninchen Schweiz zu hinterlegen. Das Vermögen kann einem neu zu gründenden Klub, welcher die gleichen Interessen und Ziele anstrebt, ausgehändigt werden.

Art. 26 Austretende- oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Klubvermögen. Für die Beiträge haften sie nach Maßgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft.

Die vorliegenden Statuten sind an der GV vom 10. Mai 1992 genehmigt worden. Sie treten ab diesem Datum in Kraft und ersetzen die Statuten vom 6. November 1983.

Oberhittnau / Neuheim,

der Präsident:

der Aktuar:

sig. Conradin Joos

sig. Alois Rust

Die vorliegenden Statuten sind an der GV vom 10. April 2016 auf Antrag des Vorstandes in -Absatz II Mitgliedschaft, Art. 4, Art. 5, Art. 6 und in -Absatz III Rechte und Pflichten der Mitglieder, Art. 8 und Art. 10 geändert worden, indem der Status "Freimitglied" gestrichen wurde. Der Antrag wurde von der Generalversammlung einstimmig genehmigt.

Hochdorf / Enggistein,

der Präsident:

der Atuar:

sig. Patrick Carlin

sig. Heidi Kunz Waibel